## Einbürgerungsverfahren

Das Einbürgerungsverfahren ist ein längerer Prozess über verschiedene Stufen.

Der Ablauf einer ordentlichen Einbürgerung gliedert sich bei ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich in folgende Verfahrensschritte:

- 1. Die Bürgerrechtsbewerber reichen ihr Gesuch bei der Bürgergemeinde ein.
- 2. Die Bürgergemeinde meldet die Bewerber beim Erwachsenenbildungszentrum Solothurn oder Olten zum Besuch des Neubürgerkurses an.
- 3. Die Bürgergemeinde lässt beim Oberamt die notwendigen Erhebungen durchführen (Infobericht).
- 4. Die Bürgergemeinde leitet die Akten an die Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht (ZAB) zur Vorprüfung weiter.
- 5. Prüfung durch ZAB auf Vollständigkeit der Akten und Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen; Rücksendung der Akten an die Bürgergemeinde.
- 6. Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts durch den Bürgerrat.
- 7. Bei Zusicherung des Bürgerrechts: Weiterleitung sämtlicher Akten an die ZAB.
- 8. Antrag der ZAB um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.
- 9. Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung / Rücksendung der Akten an die ZAB.
- 10. Rechnungstellung der ZAB für die Einbürgerungsgebühr des Kantons und die Gebühr des Bundes.
- 11. Bericht und Antrag der ZAB an die Fachkommission Bürgerrecht, zuhanden des Regierungsrates.
- 12. Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern der Fachkommission; Antrag an den Regierungsrat.
- 13. Beschluss des Regierungsrates.
- 14. Akten zurück an die ZAB, Verfügung betreffend Eintrag im elektronischen Zivilstandsregister (INFOSTAR).

## Einbürgerungsvoraussetzungen

## 1. 1. Wohnsitzvoraussetzungen

Wohnsitz von 12 Jahren in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Zusätzlich im Kanton Solothurn ein Wohnsitz von sechs Jahren, wovon drei Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung sowie zwei Jahre auf der Ebene der Gemeinde.

## 1. Weitere Voraussetzungen

- A. Handlungsfähigkeit oder Zustimmung der gesetzlichen Vertretung
- B. Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- C. Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen
- D. Genügende Sprachkenntnisse
- E. Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten
- F. Vertrautheit mit den örtlichen Lebensgewohnheiten